jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/26 2Ob79/97z, 2Ob27/16h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.05.1997

Norm

ABGB 988
ABGB §1325 D3
ABGB §1325 D4
ABGB §1327 a
ABGB §1327 d

Rechtssatz

Geldentwertungen sind bei der dem Verletzten zuzusprechenden Rente zu berücksichtigen, weil für Schadenersatzansprüche wegen Verdienstentgangs die clausula rebus sic stantibus gilt. Trotzdem ist bei der Bemessung der wegen Verdienstentganges zu ersetzenden Rente grundsätzlich von den gegenwärtigen Verhältnissen auszugehen und hat der Gesetzgeber den der Bemessung künftiger Raten innewohnenden Unsicherheitsfaktor in Kauf genommen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 79/97z
  Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 79/97z
- 2 Ob 27/16h
  Entscheidungstext OGH 25.02.2016 2 Ob 27/16h
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107992

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at